



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung und Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) (ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB)) sowie über sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Texform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
3. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Texform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Als schriftliche Bestätigungsschreiben gelten ausschließlich schriftliche Angebote. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.



2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

III. Preise

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten ausschließlich die im schriftlichen Angebot bzw. im schriftlichen Bestätigungsschreiben angegebenen Preise.
2. Sind im Angebot oder Bestätigungsschreiben Rechnungsposten für Legierungszuschläge und/oder Schrottzuschläge gesondert ausgewiesen und ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Vertragsschluss - jedenfalls aber noch vor Lieferung - diese Zuschlagskosten, sind wir berechtigt, den Rechnungsbetrag im entsprechenden Änderungsumfang anzupassen. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) über eine Anpassung der Zuschlagskosten informieren und ihm die Gründe der Änderung sowie den angepassten Betrag mitteilen. Der Vertragspartner hat das Recht, der Anpassung innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Anpassung als akzeptiert.
3. Sind in dem Rechnungsbetrag, der im Angebot oder im Bestätigungsschreiben ausgewiesen ist neben dem Nettopreis weitere Fremdkosten, wie z.B. Steuern, Gebühren, Abgaben, Maut- oder ähnliche Kosten ausgewiesen und ändern sich diese Kosten später als eine Woche nach Vertragsschluss oder entstehen sie später als eine Woche nach Angebotsabgabe oder Vertragsschluss aber vor Lieferung neu, sind wir berechtigt, den Rechnungsbetrag im entsprechenden Umfang anzupassen. Wir werden den Vertragspartner über die Anpassung der Kosten, die Gründe und Höhe des angepassten Betrages unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) informieren. Der Vertragspartner hat das Recht, der Anpassung innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Anpassung als akzeptiert. Die Kosten für Legierungszuschläge und/oder Schrottzuschläge regeln sich ausschließlich nach Abs. 2 und werden hierdurch nicht berührt.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Skontoabzug fällig und zu zahlen. Der Käufer trägt die Kosten des Zahlungsverkehrs. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
2. Der Käufer kommt spätestens mit Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, es sei denn höhere Zinsen sind



vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Ge- genüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Abschnitt XI. Abs. 6 Satz 2 dieser AGB unberührt.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch man gelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird – insbesondere erheblicher Zah lungsvorzug, mehrere Rücklastschriften, erfolglose Vollstreckungsmaßnahmen oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens –, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rück tritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
5. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skonto fristen ab Rechnungsdatum.

V. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht - soweit ein kongruentes Deckungsgeschäft vor-/zu grunde liegt - unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstlieferung ist durch uns verschuldet. Bei Nicht verfügbarkeit der Leistung werden wir den Käufer unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Im Übrigen gilt Abs. 5.
2. Lieferfristen und -termine gelten – sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich ver einbart – stets als annähernd und unverbindlich.
Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags notwendigen Umstände und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen und Ob liegenheiten des Käufers, wie z. B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Ge stellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig ab gesendet werden kann, insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umständen (z. B. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Transport verzögerungen, Streiks oder behördliche Maßnahmen) verlängert sich die Lieferfrist ange messen. Auf Abs. 1 wird insofern verwiesen. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
4. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugs schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche



des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt XII dieser AGB.

5. Die Rechte des Käufers gem. Abschnitt XII dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt; verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptanten wechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Abs. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 6 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines



Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, uns alle zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben und seine Schuldner sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.

6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir – nach erfolgloser letztmaliger Fristsetzung - berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers – nach vorheriger Ankündigung – aufzusuchen. Gleches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o. ä.) insgesamt um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VII. Werkstoffgüten, Maße und Gewichte

1. Werkstoffgüten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Werkstoffgüten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
2. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandeln der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelveriegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VIII. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, hat diese nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager und sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen, spätestens innerhalb von 6 Tagen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer, es sei denn, diese wurden im Angebot oder dem schriftlichen Bestätigungsschreiben berücksichtigt.



2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir - nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist - berechtigt die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, auf Abschnitt IX. Abs. 2 wird verwiesen.

IX. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt die Art der Versendung, (insb. Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer) selbst zu bestimmen.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.
3. Wird ohne unser Verschulden der Transport aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt auf dem vorgesehenen Weg, zu dem vorgesehenen Ort oder innerhalb der vorgesehenen Zeit für uns unmöglich oder wesentlich erschwert (z. B. durch Naturkatastrophen, politische Ereignisse, Streiks, behördliche Anordnungen oder andere unvorhersehbare Umstände), so sind wir berechtigt, den Transport auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist, um den Vertrag zu erfüllen. In diesem Fall trägt der Käufer die entstehenden zusätzlichen Kosten, die durch die Änderung des Transportwegs oder des Lieferorts entstehen. Wir werden den Käufer vor der Durchführung der Änderung informieren und ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, die Verzögerungsgefahr sowie die Gefahr einer Beschlagnahme, bereits mit Auslieferung der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflichten und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
5. Die Ware wird unverpackt, eingeölt und im Übrigen nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und / oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung. Sollten wir oder der Käufer spezielle und über das Übliche hinausgehende Verpackungsanforderungen für erforderlich halten erfolgt ein entsprechender Hinweis sowie eine Mitteilung der zusätzlichen Kosten. Der Käufer trägt in diesen Fällen die Kosten. Schutz- und / oder Transporthilfsmittel werden an



unserem Lager zurückgenommen. Die Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge, in der Regel 10 %, sind zulässig, sofern dies für den Käufer nicht unzumutbar ist.

X. Abrufaufträge, fortlaufende Lieferungen

1. Bei Verträgen, bei denen die Gesamtlieferung durch Lieferung einzelner Teilmengen nach Abruf vereinbart ist, sind uns Abrufmengen und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben, anderenfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Mehrmengen werden wir nach einem den übrigen Vertrag ergänzenden Preisangebot abrechnen. Sollte eine Einigung über den Preis nicht zustande kommen, gelten für die Mehrmenge die Preise des Grundvertrags als vereinbart.

XI. Haftung für Sachmängel, besonderer Gewährleistungsausschluss bei Sukzessivlieferverträgen

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffungsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. In der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
3. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich



Anzeige zu machen. Eine etwaige weitere Be- und Verarbeitung ist sofort einzustellen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzugeben. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

4. Bei Verträgen, in denen vereinbart ist, dass die Abnahme einer bestimmten Stahlmenge von einer bestimmten Stahlsorte über einen festgeschriebenen Zeitraum (Abrufzeitraum) erfolgen kann und die einzelnen Auslieferungen (Teillieferungen) nach Abruf des Käufers erfolgen sollen (Abrufaufträge), ist eine Sachmängelhaftung wegen einer mangelhaften Oberflächengüte (Rauheit, Porigkeit, Oberflächenfinish), insbesondere wegen Oberflächenoxydation und aller infolge der Oxydation schon aufgetretenen und noch weiterhin auftretenden Folgen ausgeschlossen, wenn der Abruf der Teillieferung des bemängelten Stahlgebines erst nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Abrufzeitraums erfolgt ist. Der Käufer hat den rechtzeitigen Zugang des Abrufs der Teillieferung und die Zugehörigkeit des bemängelten Stahlgebines zur Teillieferung in der Mängelanzeige darzulegen.
5. Ebenso sind Ansprüche wegen einer mangelhaften Oberflächengüte (Rauheit, Porigkeit, Oberflächenfinish) und insbesondere wegen Oberflächenoxydation und aller infolge der Oxydation schon aufgetretenen und noch weiterhin auftretenden Folgen ausgeschlossen, die auf der Grundlage einer Beschaffenheitsgarantie erhoben werden, wenn der Abruf der Teillieferung des bemängelten Stahlgebines erst nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Abrufzeitraums erfolgt ist. Der Käufer hat den rechtzeitigen Zugang des Abrufs der Teillieferung und die Zugehörigkeit des bemängelten Stahlgebines zur Teillieferung in der Mängelanzeige darzulegen.
6. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nacherfüllung) oder eine mangelfreie Ware liefern (Ersatzlieferung). Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
7. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabebespruch hat der Käufer jedoch nicht. Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.



8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.
9. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
10. Bei Waren, die als deklassiertes Material oder Ila-Ware verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, die er kennt oder mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu.
11. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474, 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgenden Abschnitts XII.

XII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. Aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezothen); in

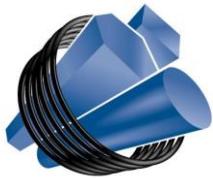


diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Abrufaufträgen beginnt die Verjährungsfrist für jede Teillieferung mit der Übergabe der jeweiligen Teillieferung an den Käufer. Die Übergabe gilt als erfolgt, wenn die Ware dem Käufer übergeben wird oder dieser sie in Besitz nimmt. Wird die Ware aufgrund eines Abrufauftrages zur Verfügung gestellt, ohne dass der Käufer sie abruft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, an dem die Ware zur Abholung bereitgestellt wird und der Käufer über die Bereitstellung informiert wird.
6. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
7. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Abschnitt XII Abs. 2 S.1 und S.2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.
2. Ist der Käufer Kaufmann in der Sache des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Remscheid. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen



WILHELM JUNGERMANN GMBH

STAHLVERTRIEB & PARTNER FÜR DIE WERKZEUGINDUSTRIE

Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

3. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Stand: 01-2026